

Satzungsänderungsantrag (Synopse):

Aktuelle Fassung:

V. Fachschaftsräte und Fachschaftsräteversammlung

§ 14 Fachschaftsräte

(1) Die StudentInnenschaft gliedert sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften, die jedoch auch standortorientiert oder fachbereichsübergreifend gebildet werden können. Innerhalb der Fachschaft können die StudentInnen zu ihrer Vertretung einen Fachschaftsrat wählen.

(2) Die Organisation der Arbeit liegt entsprechend den Erfordernissen voll in der Verantwortung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat nimmt unter anderem die Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der StudentInnenschaft wahr.

(3) Die Mitglieder eines Fachschaftsrates werden, soweit nicht anders bestimmt, auf einer Vollversammlung der Fachschaft gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Bei der ersten Konstituierung eines Fachschaftsrates wird dieser durch den ReferentInnenrat einberufen. Über die Einrichtung und Aufhebung eines Fachschaftsrates entscheidet die jeweilige Fachschaft.

(5) Ein Fachschaftsrat tagt mindestens zweimal im Monat während der Vorlesungszeit. Die Sitzungen sind öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Fachschaftsrates.

(6) Die Fachschaftsvertretungen beantragen beim RefRat finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

§ 15 Fachschaftsräteversammlung

(1) Die Fachschaftsräteversammlung setzt sich aus je einer/ einem VertreterIn der einzelnen Fachschaften zusammen. Sie regelt ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

(2) Ihre Aufgabe ist die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Fachschaften und die Vertretung der Fachschaftsinteressen im RefRat.

(3) Die Fachschaftsräteversammlung hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl zur/ zum ReferentIn für Fachschaftskoordination des RefRates.

Neue Fassung (unterstrichene Sätze sind neu hinzugefügt):

V. Fachschaftsvertretungen

§ 14 Fachschaftsräte und Fachschaftsinitiativen

(1) Die StudentInnenschaft gliedert sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften, die jedoch auch standortorientiert oder fachbereichsübergreifend gebildet werden können. Innerhalb der Fachschaft können die StudentInnen zu ihrer Vertretung einen Fachschaftsrat wählen oder eine Fachschaftsinitiative bilden.

(2) Die Organisation der Arbeit liegt entsprechend den Erfordernissen voll in der Verantwortung der Fachschaft. Die Fachschaftsvertretung nimmt unter anderem die Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der StudentInnenschaft wahr.

(3) Die Mitglieder eines Fachschaftsrates werden, soweit nicht anders bestimmt, auf einer Vollversammlung der Fachschaft gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Bei der ersten Konstituierung eines Fachschaftsrates wird dieser durch den ReferentInnenrat einberufen. Über die Einrichtung und Aufhebung eines Fachschaftsrates entscheidet die jeweilige Fachschaft.

(5) Ein Fachschaftsrat tagt mindestens zweimal im Monat während der Vorlesungszeit. Die Sitzungen sind öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Fachschaftsrates.

(6) Eine Fachschaftsinitiative vertritt die Interessen der Fachschaft aus eigener Initiative in offener Form ohne Wahl. Sie stellt keine projekt- oder parteigebundene Interessenvertretung dar.

(7) Die Fachschaftsvertretungen beantragen beim RefRat finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

§ 15 Fachschaftsrate- und -initiativenversammlung

(1) Die Fachschaftsräte- und -initiativenversammlung setzt sich aus je einer/ einem VertreterIn der einzelnen Fachschaften zusammen. Sie regelt ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

(2) Ihre Aufgabe ist die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Fachschaften und die Vertretung der Fachschaftsinteressen im RefRat.

(3) Die Fachschaftsräte- und -initiativenversammlung hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl zur/ zum ReferentIn für Fachschaftskoordination des RefRates.